



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2686 - 2690, DOK 543.11/017-LSG

**Zur Frage der UV-Beitragshaftung eines pflichtversicherten  
selbständigen Handwerksmeisters - Urteil des LSG  
Baden-Württemberg vom 17.02.1993 - L 2 U 391/90**

Beitragshaftung eines pflichtversicherten selbständigen  
Handwerksmeisters - Beitragshaftung einer Vor-GmbH -  
Nichtinanspruchnahme des Geschäftsführenden/Handwerksmeisters (§§  
658 Abs. 2 Nr. 1, 543, 723 Abs. 1 RVO; §§ 11 Abs. 2, 6 Abs. 3  
GmbHG; § 176 Abs. 1 HGB);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
17.02.1993 - L 2 U 391/90 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.02.1993  
- L 2 U 391/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Ein in Handwerksrolle und Unternehmerverzeichnis der BG  
eingetragener Handwerksmeister haftet nur für solche Beiträge,  
die nachweislich in seinem Unternehmen entstanden sind.
2. Für Beiträge aufgrund relevanter Tätigkeiten im Rahmen einer  
Vor- (und später eingetragenen) GmbH haftet diese mit den  
(Vor-) Gesellschaftern, nicht aber der die Geschäfte führende  
und daneben eingetragene Handwerksmeister, der darüber hinaus  
nicht nachweislich an der GmbH beteiligt ist, solange die  
Geschäfte für die Vor-GmbH abgewickelt werden. Die buchmäßige  
Zuordnung der Tätigkeiten zur Vor-GmbH, die keine Schein-GmbH  
ist, steht einer Inanspruchnahme des geschäftsführenden  
Handwerksmeisters aufgrund dessen eingetragenen Unternehmens  
entgegen.

Orientierungssatz

Die aus § 11 Abs. 2 GmbHG resultierende "Handelnden-Haftung" gilt  
nicht für Kraft Gesetzes entstehende Schulden wie die  
UNFALLVERSICHERUNGSBEITRÄGE (vgl. BSG vom 28.02.1986  
- 2 RU 21/85 = SozR 2200 § 723 Nr. 7 = BSGE 60, 29 = HV-INFO  
1986, S. 780-785).